

wichtiges Mittel zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit des Staatsapparates.

Grundsätzlich können nur diejenigen von einem Rechtsmittel Gebrauch machen, deren subjektive Rechte oder rechtlich geschützte Interessen einer Einzelentscheidung oder Maßnahme berührt sind. Ein Rechtsmittel kann sich nur auf die Entscheidung eines konkreten, individuellen Verwaltungsaktes beziehen. Gegen normative Entscheidungen staatlicher Organe sind Rechtsmittel nicht zulässig. Die Einlegung eines Rechtsmittels folgt in der Regel aus einem Konflikt im Rahmen eines Verwaltungsrechtsverhältnisses zwischen einem Organ des Staatsapparates und einem Bürger, Betrieb, Kombinat, einer Einrichtung, Genossenschaft, gesellschaftlichen Organisation oder Vereinigung der Bürger.

So steht dem betroffenen Bürger gegen eine in einem Ordnungsstrafverfahren ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme gemäß § 33 OWG das Recht der Beschwerde zu. Er kann dieses Rechtsmittel einlegen, wenn er sich durch die Ordnungsstrafmaßnahme in seinen subjektiven, nicht ungerechtfertigt beeinträchtigt sieht.

Stellt z. B. ein Bürger einen Antrag auf Zustimmung zum Bau einer Laube, so kann er gegen die Ablehnung dieses Antrages bzw. gegen eine mit der Zustimmung verbundene Auflage gemäß § 12 Abs. 2 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22.3.1972 (GBl. I 1972 Nr. 26 S. 293) das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Sowohl die Ablehnung des Antrages als auch eine mit der Zustimmung erteilte Auflage können subjektive Interessen der Bürger rechtswidrig schmälern. Deshalb sieht die genannte VO gegen solche Entscheidungen ein Rechtsmittel vor.

Die Rechtsmittelregelungen sind Ausdruck des verfassungsmäßig garantierten Mitbestimmungsrechts der Bürger. Ebenso wie Eingaben sind Rechtsmittel als Ausdruck demokratischer Mitarbeit zu werten. Sie zeigen sich gegenüber Unzulänglichkeiten verhalten und eine gerechte und unbürokratische Bearbeitung der Anliegen erwarten. Die Rechtsmittel und ihre ordnungsgemäße Bearbeitung durch die Organe des Staatsapparates sind deshalb von großer Bedeutung, um Rechtssicherheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten, um persönliche Interessen mit objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

#### 8.5.2. Die verwaltungsrechtliche Regelung der Rechtsmittel

Im Verwaltungsrecht der DDR gilt der Grundsatz, daß nur dann ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, wenn dies in einer speziellen Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Regelungen der Rechtsmittel sind vor allem in den Rechtsvorschriften enthalten, die die zuständigen Organe des Staatsapparates ermächtigen, staatliche Einzelentscheidungen zu treffen, die sich an bestimmte Adressaten, wie Bürger, Betriebe, Kombinats, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen oder Vereinigungen der Bürger, richten. Solche Rechtsvorschriften legen auch fest, welche Rechtsmittel den Betroffenen zustehen und wie diese zu bearbeiten sind.

Die Bauaufsichts-VO regelt z. B., in welchen sachlichen Fragen die Organe der Staatlichen Bauaufsicht berechtigt sind, individuelle Entscheidungen zu treffen, die sich an